

Muster Genossenschafts-vertrag PVN

Das vorliegende Dokument wurde im Rahmen der Gründungsinitiative für die Primärversorgung durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Christian Kux, MBL/wkk law erstellt.

Die Gründungsinitiative für die Primärversorgung wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit den Bundesländern, der Sozialversicherung und der Europäischen Kommission durchgeführt.

**Hinweis:** Dieses Dokument ist ein unverbindliches Muster, das sich zur Weiterbearbeitung eignet, und dient der Unterstützung von Personen, die eine Primärversorgungseinheit gemäß § 2 Primärversorgungsgesetz gründen oder an der Gründung einer solchen Primärversorgungseinheit interessiert sind. Die Muster sind an die konkreten Anforderungen anzupassen und sind gegebenenfalls auch zu ergänzen. Inhalte, die in kursiv gesetzt sind, müssen jedenfalls noch individualisiert werden. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Fußnoten sowie weiterführende Informationen im Leitfaden „Der Weg zu Gründung“. Eine individuelle Beratung für die Gründung wird dadurch nicht ersetzt.

GENOSSENSCHAFTSVERTRAG

über die Errichtung einer Genossenschaft

mit beschränkter Haftung

**Inhaltsverzeichnis**

[I. PRÄAMBEL 5](#_Toc35597481)

[II. NAME 6](#_Toc35597482)

[III. SITZ 6](#_Toc35597483)

[IV. ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS 6](#_Toc35597484)

[V. DAUER DER GENOSSENSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR 8](#_Toc35597485)

[VI. MITGLIEDSCHAFT 8](#_Toc35597486)

[VII. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER 9](#_Toc35597487)

[VIII. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT 11](#_Toc35597488)

[IX. DER VORSTAND 11](#_Toc35597489)

[X. BESTELLUNG/ABBERUFUNG DES VORSTANDS UND FUNKTIONSPERIODE 12](#_Toc35597490)

[XI. BEFUGNISSE UND AUFGABEN DES VORSTANDS 13](#_Toc35597491)

[XII. GENERALVERSAMMLUNG 16](#_Toc35597492)

[XIII. DIE GENOSSENSCHAFT ALS PRIMÄRVERSORGUNGSNETZWERK 19](#_Toc35597493)

[XIV. WETTBEWERBSVERBOT 20](#_Toc35597494)

[XV. GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN 21](#_Toc35597495)

[XVI. HAFTUNG 22](#_Toc35597496)

[XVII. JAHRESABSCHLUSS/ERGEBNISERMITTLUNG, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG 22](#_Toc35597497)

[XVIII. KÜNDIGUNG 23](#_Toc35597498)

[*XIX.* *AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS* 24](#_Toc35597499)

[*XX.* *ABFINDUNG EINES AUSSCHEIDENDEN MITGLIEDS* 25](#_Toc35597500)

[XXI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT 26](#_Toc35597501)

[XXII. BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN 26](#_Toc35597502)

[XXIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 26](#_Toc35597503)

[XXIV. AUSFERTIGUNGEN UND ABSCHRIFTEN 27](#_Toc35597504)

[XXV. GRÜNDUNGSMITGLIEDER UND BESTELLUNG DES ERSTEN VORSTANDS 27](#_Toc35597505)

# PRÄAMBEL[[1]](#footnote-1)

1. Auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen wird mit heutigem Tag eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung im Sinn des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) errichtet.
2. Die Genossenschaft beabsichtigt zur Förderung seiner Mitglieder bei der arbeitsteiligen Kooperation und Erbringung von Tätigkeiten der Primärversorgung ein Primärversorgungsnetzwerk im Sinne des §2 Abs.5 Z2 PrimVG zu betreiben. Die Genossenschaft soll in dieser Funktion, die mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Rechtsträgerin/der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Rechtsträger des Primärversorgungsnetzwerks sein. Zu diesem Zweck soll mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse ein Primärversorgungsvertrag im Sinne des §7 Z2 PrimVG, der [5] Kassenplanstellen der Mitglieder umfasst, abgeschlossen werden. *Darüber hinaus sollen auch zwischen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und den an der Primärversorgungseinheit teilnehmenden freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten hinsichtlich der ärztlichen Leistungen aufeinander abgestimmte Primärversorgungs-Einzelverträge im Sinne des §7 Z3 PrimVG abgeschlossen werden.[[2]](#footnote-2)*
3. *Festgehalten wird, dass die Gründerinnen/Gründer und ersten Mitgliederinnen/Mitglieder der Genossenschaft bereits ein Auswahlverfahren nach §14 PrimVG durchlaufen haben und ihnen als Ergebnis dieses Auswahlverfahrens eine vorvertragliche Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages vorliegt. Darüber hinaus verfügen die Gründerinnen/Gründer Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ, Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ, und Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ, jeweils über eine Kassenplanstelle der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und wurde ihnen hinsichtlich ärztlicher Leistungen auch eine Zusage zum Abschluss aufeinander abgestimmter Primärversorgungs-Einzelverträge gemäß §8 Abs.5 PrimVG[[3]](#footnote-3) erteilt.[[4]](#footnote-4)*

# NAME

Die Firma der Genossenschaft lautet:

[Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung][[5]](#footnote-5)

# SITZ

1. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in [Großkleindorf]. Die Geschäftsanschrift lautet [Adresse].
2. *Die Mitglieder der Genossenschaft werden weitere Standorte des Primärversorgungsnetzwerks in [Adresse] und [Adresse] betreiben.*

# ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Die Genossenschaft bezweckt als mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Träger des Primärversorgungsnetzwerks im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG die Förderung und Unterstützung der Erwerberin/des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder im Bereich der Primärversorgung und des Gesundheits- und Sozialwesens insbesondere:[[6]](#footnote-6)
   1. *bei der selbstständigen Berufsausübung;*
   2. *bei der Erbringung von medizinischen und sonstigen Leistungen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens, allem voran von Leistungen der Primärversorgung im Sinne des § 3 Z 9 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetzes;*
   3. *bei der strukturierten und koordinierten Zusammenarbeit der Mitglieder im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks;*
   4. *bei der Organisation eines gemeinsamen Außenauftritts;*
   5. *bei der Organisation und Abwicklung der vertraglichen Beziehungen mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse;*
   6. *bei der Abwicklung des Leitungsportfolios und Verrechnung gegenüber der [Bundesland] Gebietskrankenkasse.*
2. Der Gegenstand des Unternehmens [„Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal“] zur Erreichung des Genossenschaftszwecks umfasst:[[7]](#footnote-7)
   1. *den Betrieb eines Primärversorgungsnetzwerks im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG als dessen mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Trägerorganisation;*
   2. *die Koordination des Ordinationsbetriebes ihrer Mitglieder;*
   3. *die Bereitstellung sowie die Unterstützung bei der Anschaffung von Infrastruktur, Ordinationsräumen, Organisationsstrukturen, medizinischen Gerätschaften, etc.;*
   4. *die Organisation von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen;*
   5. *die Durchführung der Ab- und Verrechnung der Leistungen ihrer Mitglieder gegenüber der [Bundesland] Gebietskrankenkasse;[[8]](#footnote-8)*
   6. *die Wahrnehmung von PR, Marketing und Werbung für die Mitglieder;*
   7. *die Organisation eines gemeinsamen Außenauftritts;*
   8. *die Wahrnehmung der Pflichten des Primärversorgungsnetzwerks, insbesondere der Informationspflichten gemäß § 12 Abs. 2 PrimVG;*
   9. *die Optimierung der Ressourcennutzung der Mitglieder;*
   10. *die Zurverfügungstellung von Informationen und sonstiger Unterstützung für die Mitglieder;*
   11. *die Etablierung eines dem Primärversorgungsnetzwerk entsprechenden Informations- und Kommunikationssystems bezüglich Maßnahmen der Organisation und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander;*
   12. *die Etablierung eines Informationsverbundsystems zur gemeinsamen Verarbeitung der Patientendaten und sonstiger personenbezogener Daten der Mitglieder;*
   13. *die Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben im Allgemeinen, die der Gesamtheit der Mitglieder zugute kommen.*
3. Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu gründen, sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, sowie an unternehmerisch tätigen Personengesellschaften zu beteiligen, sowie im Rahmen ihres gesetzlichen Förderungszwecks (§ 1 Abs. 1 GenG) ihre Zweckgeschäfte auch mit Nichtmitgliedern abzuwickeln.
4. Festgehalten wird, dass die Genossenschaft jedenfalls keine ärztlichen oder sonstigen medizinischen Leistungen erbringt.

# DAUER DER GENOSSENSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

1. Die Genossenschaft wird auf *unbestimmte Zeit* errichtet.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit deren Eintragung im Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

# MITGLIEDSCHAFT[[9]](#footnote-9)

1. Mitglieder der Genossenschaft können gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG nur freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen sowie andere nichtärztliche Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen oder deren Trägerorganisationen sein.
2. *Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird durch Abschluss einer schriftlichen Beitrittsvereinbarung zwischen einer Beitrittswerberin/einem Beitrittswerber und der Genossenschaft aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung erworben. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Aufnahme einer Beitrittswerberin/eines Beitrittswerbers ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft.*
3. *In der Beitrittsvereinbarung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse natürlicher Personen als Mitglieder bzw. – sofern vorhanden – Firma, Rechtsform, Sitz und Firmenbuchnummer juristischer Personen oder Personengesellschaften als Mitglieder, sowie die Anzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile anzuführen. Die Beitrittsvereinbarung, die keine Bedingungen enthalten darf, muss die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Beitrittswerberin/der Beitrittswerber die Bestimmungen der Satzung in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.*
4. *Die Aufnahme von (weiteren) Mitgliedern vor Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch wird erst mit Entstehung der Genossenschaft wirksam.*
5. *Für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des PrimVG und anderer berufsrechtlicher Bestimmungen, oder nach den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, für die Aufnahme eines weiteren Mitglieds die Zustimmung der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer erforderlich ist, so ist diese Zustimmung vorab einzuholen. Zudem muss eine Beitrittswerberin/ein Beitrittswerber, die eine zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärzin/der ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt ist, aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentielles Vereinsmitglied ausgewählt worden sein.*
6. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erlischt:[[10]](#footnote-10)
   1. durch Kündigung des Mitgliedes (Punkt XVIII.);
   2. *durch Ausschluss des Mitgliedes (Punkt XIX.);*
   3. *bei Mitgliedern, die zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin/Arzt berechtigt sind, mit Erlöschen ihres Primärversorgungs-Einzelvertrages;[[11]](#footnote-11)*
   4. *bei Mitgliedern, die natürliche Personen sind, durch Tod;*
   5. *bei Mietgliedern, die juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, durch Auflösung;*
   6. durch Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile.

# ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist insbesondere berechtigt:[[12]](#footnote-12)
   1. *an allen Veranstaltungen der Genossenschaft teilzunehmen;*
   2. *die Einrichtungen, Angebote und Leistungen der Genossenschaft zu beanspruchen;*
   3. *vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;*
   4. *an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und von ihrem/seinem Stimmrecht sowie ihrem/seinem aktiven und passiven Wahlrecht Gebrauch zu machen;*
   5. *bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken;*
   6. *vor Feststellung des Jahresabschlusse durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands, sowie die Kurzfassung des* *Revisionsberichts zu verlangen;*
   7. *an der von der Generalversammlung beschlossenen Gewinnausschüttung teilzunehmen;*
   8. *in das Generalversammlungsprotokoll Einsicht zu nehmen.*
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat diesem Verlangen bis längstens [vier Wochen] zu entsprechen.
3. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist insbesondere dazu verpflichtet:[[13]](#footnote-13)
   1. *die Beitrittsgebühr, den laufenden Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge ordnungsgemäß und pünktlich in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten;*
   2. *den Genossenschaftsvertrag und die Beschlüsse der Generalversammlung einzuhalten;*
   3. *Geschäftsanteile gemäß Punkt XV. zu erwerben und fristgerecht einzuzahlen;*
   4. *für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gemäß Punkt XVI. zu haften.*
   5. *die Genossenschaftsinteressen zu fördern und das genossenschaftliche Unternehmen bei der Erfüllung des Genossenschaftszwecks nach Kräften zu unterstützen;*
   6. *gegenüber anderen Mitgliedern der Genossenschaft die Grundsätze des unternehmerischen Wohlverhaltens zu beachten und keine unlauteren, wettbewerbswidrigen oder geschäftsschädigende Handlungen gegenüber anderen Mitgliedern zu setzen;*
   7. *alle Handlungen und Verhaltensweisen, die dem Ansehen der Genossenschaft schaden oder ihren Interessen abträglich sind, zu unterlassen.*
4. *Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere zur Erbringung von ärztlichen und sonstigen nichtärztlichen Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 3 PrimVG durch Mitglieder der Genossenschaft im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks, zu welchen die Genossenschaft aufgrund des abzuschließenden Primärversorgungsvertrages nach § 8 Abs. 5 iVm Abs 3 PrimVG verpflichtet ist, werden durch die Beitrittsvereinbarung bzw. allenfalls gesondert abzuschließende Vereinbarungen geregelt.*

# ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. der Vorstand;
2. die Generalversammlung.

# DER VORSTAND

1. *Die Leitung der Genossenschaft obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch vier Mitgliedern, darunter die Obfrau/dem Obmann und mindestens eine Obfrau-Stellvertreterin/einem Obmann-Stellvertreter. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktion werden von der Generalversammlung bestimmt. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, jedenfalls aber zwei Organwalter, müssen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sein.[[14]](#footnote-14)*
2. *Von den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, kann zum Vorstand gewählt werden, wer volljährig und eigenberechtigt ist und nicht unter Sachwalterschaft steht. Von den Mitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, sind jeweils die gesetzlichen oder organschaftlichen Vertreterinnen/Vertreter oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafterinnen/Gesellschafter wählbar, sofern sie volljährig und eigenberechtigt sind und nicht unter Sachwalterschaft stehen.*
3. Die Führung der Geschäfte der Genossenschaft erfolgt durch den Vorstand.
4. *Zur Vertretung der Genossenschaft nach außen sind, sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit einer Obfrau-Stellvertreterin/einem Obmann-Stellvertreter berechtigt. Vertretungshandlungen dürfen jedoch nur aufgrund entsprechender Beschlüsse des Vereinsvorstandes gesetzt werden.*
5. *Beschlüsse des Vorstands werden im Rahmen von Vorstandssitzungen gefasst. Vorstandssitzungen können nach Bedarf durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der ernannten Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei Vorstandsmitglieder, bei der Vorstandssitzung anwesend ist.*
6. Vorstandssitzungen finden am Sitz der Genossenschaft – oder mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder an jedem anderen Ort – statt.
7. *Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz der/dem an Jahren ältesten anwesenden Obfrau-Stellvertreterin/Obmann-Stellvertreter.*
8. *Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt, soweit die Satzung, das Gesetz (insbesondere GenG und ÄrzteG) oder der Primärversorgungs-Gesamtvertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sollte es bei einer Abstimmung zu einer Stimmengleichheit kommen, so entscheidet die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung die/der an Jahren älteste anwesende Obfrau-Stellvertreterin/Obmann-Stellvertreter.*
9. *In Angelegenheiten der Genossenschaft, die überwiegend und unmittelbar die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, ihm nahestehende Personen (Ehegattinnen/Ehegatten bzw. eingetragene Partnerin/Partner, Verwandte oder Verschwägerte, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten) oder Unternehmen betrifft, ist das betroffene Mitglied von der Beratung, Abstimmung und auch Vertretung ausgeschlossen. Es ist jedoch vor einer allfälligen Beschlussfassung zu hören. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstands, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen und der Genossenschaft, bedürfen darüber hinaus der vorherigen Genehmigung durch die Generalversammlung, sofern sie im Einzelnen ein Volumen von [EUR 5.000,--] überschreiten.*
10. *Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der den Vorstandsmitglieder zustehenden Stimmen.*
11. *Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Tätigkeit und Aufgabengebiete seiner einzelnen Mitglieder, sonstige weitere interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen der Vorstandsmitglieder untereinander regelt.*
12. *Allfällige Vergütungen und sonstige Entgelt- bzw. Entschädigungsansprüche der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese kann aus ihrer Mitte ein Mitglied bestimmen, welches die Genossenschaft beim Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Genossenschaft und den Vorstandsmitgliedern vertritt. Die/Der von der Generalversammlung bestimmte Vertreterin/Vertreter darf nicht Mitglied des Vorstands sein.*

# BESTELLUNG/ABBERUFUNG DES VORSTANDS UND FUNKTIONSPERIODE

1. *Der Vorstand wird im Rahmen der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt, wobei die Wahl eines jeden Mitgliedes einzeln zu erfolgen hat. Die Generalversammlung kann auch innerhalb der Grenzen der Mindest- und Höchstanzahl die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmen.*
2. *Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich für jeden zu wählenden Organwalter einen Wahlvorschlag abzugeben. Der Wahlvorschlag muss dem Vorstand spätestens [eine Woche] vor Abhaltung der Generalversammlung zur Wahl des Vorstands zugehen.*
3. *Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt, sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, [drei Jahre]. Sie beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, und endet mit Schluss der Generalversammlung im [dritten] auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr bzw. im Fall der Festsetzung einer kürzeren Funktionsperiode spätestens mit Schluss der Generalversammlung im [zweiten] auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl zum Mitglied des Vorstands ist unbegrenzt möglich.*
4. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.
5. *Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ein sofortiger Rücktritt ist jedoch nicht zulässig bei Unzeit oder wenn der Genossenschaft durch den sofortigen Rücktritt ein erheblicher Nachteil drohen würde. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.*
6. *Insoweit durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestanzahl nach den Bestimmungen des Punktes IX. Abs. 1. nicht unterschritten wird, können Neuwahlen in den Vorstand ausbleiben. Werden die Voraussetzungen des Punktes IX. Abs. 1. jedoch nicht mehr erfüllt oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, ist die Obfrau/der Obmann oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder Untätigkeit die/der an Jahren älteste Obfrau-Stellvertreterin/Obmann-Stellvertreter dazu verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstands einzuberufen.*
7. Die Legitimation der ersten Vorstandsmitglieder erfolgt durch diesen Genossenschaftsvertrag, jene der in weiterer Folge zu wählenden Vorstandsmitglieder durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
8. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist vom Vorstand unverzüglich beim Firmenbuch zu veranlassen.

# BEFUGNISSE UND AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Der Vorstand hat sämtliche Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen, sowie alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Genossenschaftsorgan vorbehalten sind. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt einer ordentlichen Unternehmerin/eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden und alle Beschränkungen einzuhalten, die in Gesetz, der Satzung oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgelegt werden.
2. Vom Aufgabenbereich des Vorstands sind insbesondere nachstehe Angelegenheiten umfasst:[[15]](#footnote-15)
   1. Führung der ordentlichen und außerordentlichen Geschäftstätigkeit und Vertretung der Genossenschaft;
   2. Führung eines Mitgliederregisters gemäß § 14 GenG;
   3. *Aufnahme neuer Mitglieder und Abschluss von Beitrittsvereinbarungen;*
   4. *Ausschluss von Mitgliedern;*
   5. *Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung;*
   6. *Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung;*
   7. *Verwaltung des Genossenschaftsvermögen und Finanzgebarung;*
   8. *Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusse[[16]](#footnote-16) bzw. Abrechnung und Ergebnisermittlung;*
   9. Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen.
3. *Über Angelegenheiten, die Fragen der ärztlichen Berufsausübung betreffen, entscheiden ausschließlich jene Vorstandsmitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sind. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse im Vereinsvorstand sinngemäß auf den eingeschränkten Personenkreis anzuwenden.[[17]](#footnote-17)*
4. Folgende Rechtsgeschäfte, Geschäftsführungsmaßnahmen und Vertretungshandlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung:[[18]](#footnote-18)
   1. *Abschluss, Änderung und Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;*
   2. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 PrimVG;*
   3. *Abschluss von Gesellschaftsverträgen sowie der Erwerb und die Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen, sowie die Veräußerung dieser Beteiligungen;*
   4. *die Aufnahme weiterer Mitglieder;*
   5. *der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;*
   6. *die Veräußerung von Anlagevermögen;*
   7. *die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten, sowie die Übernahme von Haftungen jeweils ab einem Einzelvolumen von [EUR 15.000,--];*
   8. *Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Arbeits- oder Werkverträgen soweit das jeweilige Jahresbruttogehalt bzw. der Jahresbruttowerklohn [EUR 30.000,--] übersteigt; bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Genehmigung nicht erforderlich, diesfalls sind die Mitglieder spätestens bei der nächsten Generalversammlung von der getroffenen Maßnahme in Kenntnis zu setzen;*
   9. *Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen jeder Art, soweit die jährliche Belastung [EUR 15.000,--] übersteigt; unabhängig von einer Wertgrenze ist die vorherige Genehmigung jedenfalls für die Änderung oder Beendigung von Bestandverträgen über von am Primärversorgungsnetzwerk beteiligten Personen genutzten Ordinationsräumlichkeiten und sonstigen Standorten des Primärversorgungsnetzwerks einzuholen;*
   10. *Investitionen ab einem jeweiligen Einzelvolumen von netto [EUR 15.000,--];*
   11. *die Bestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern, die Erteilung von Prokura, sowie generell die Ausübung des Stimmrechts in nachgelagerten Gesellschaften;*
   12. *die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bei Gericht;*
   13. *die Vornahme von außerordentlichen Geschäften.*
5. Für den Fall, dass gemäß gesetzlicher Bestimmungen (z.B. ÄrzteG), den Bestimmungen des Primärversorgungsvertrages oder des Primärversorgungs-Gesamtvertrages für die Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Zustimmung der [Bundesland] Ärztekammer und/oder der [Bundesland] Gebietskrankenkasse notwendig ist, so sind diese Zustimmungen im Vorhinein einzuholen.

# GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal im Jahr innerhalb von acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs abzuhalten. *Sie findet am Sitz der Genossenschaft statt.*[[19]](#footnote-19)
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere bei Verlust der Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrages nach § 84 GenG. Zudem kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands vom Vorstand verlangt werden. *Kommt der Vorstand einem solchen Einberufungsverlangen nicht innerhalb von [vier Wochen] nach, können die verlangenden Mitglieder die Generalversammlung selbst einberufen.*
3. *Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und sonstige Personen, die vom Vorstand im Interesse der Genossenschaft zur Generalversammlung beigezogen werden. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur jene Mitglieder, die keine Beitragsrückstände aufweisen. Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt pro Geschäftsanteil eine Stimme zu.*
4. *Die Generalversammlung wird durch die Obfrau/den Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem an Jahren ältesten Obfrau-Stellvertreterin/Obmann-Stellvertreter, schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens [14 Tagen] liegen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.*
5. *Anträge zur Generalversammlung bzw. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens [drei Tage] vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (Post, Fax, E-Mail, etc.) beim Vorstand eingebracht werden (Einlangen). Bei einer beabsichtigten Änderung des Genossenschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzuführen.*
6. *Die Generalversammlung ist – mit Ausnahme der ersten Generalversammlung gemäß § 33 Abs. 3 GenG – ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.*
7. *Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der an Jahren älteste anwesende Obfrau-Stellvertreterin/Obmann-Stellvertreter.*
8. *Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung der Mitglieder geheilt.*
9. *Der Vorstand hat über den Gang der Generalversammlung und die darin gefassten Beschlüsse Protokoll zu führen und jedem Mitglied auf Verlangen darin Einsicht zu gewähren, sowie gegen Kostenersatz eine Abschrift auszufolgen.*
10. *Eine Beschlussfassung im schriftlichen Weg in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG ist zulässig, wenn sich alle Genossenschaftsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären. Diesfalls richtet sich die zu einer Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder.[[20]](#footnote-20)*
11. Der Generalversammlung kommen – neben den gesetzlich und im Genossenschaftsvertrag geregelten Fällen – folgende Befugnisse zu:[[21]](#footnote-21)
    1. *Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands;*
    2. *Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung allfälliger Vergütungen;*
    3. *Entlastung des Vorstands;*
    4. *Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;*
    5. *Beratung und Beschlussfassung über die gemäß Punkt XI. Abs. 4. zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte;*
    6. *Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und der Genossenschaft;*
    7. *Festsetzung der Beitrittsgebühr, der laufenden Mitglieds- und sonstiger Beiträge der Mitglieder; bei der Festsetzung der Höhe dieser Beiträge sind Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können, entsprechend zu berücksichtigen;*
    8. *Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;*
    9. *Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und die nachträgliche Fortsetzung;*
    10. *Entscheidung über den Ausschluss eins Mitglieds durch den Vorstand;*
    11. *Entgegennahme des Revisionsberichts des zuständigen Revisionsverbandes;*
    12. *Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Generalversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt werden.*
12. *Beschlüsse werden, soweit die Satzung oder das Gesetz (insbesondere das GenG) nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten gefasst.*
13. Folgende Beschlussfassungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder:[[22]](#footnote-22)
    1. *Änderungen der Satzung einschließlich Änderung des Unternehmensgegenstands;*
    2. *Umwandlung der Haftungsart oder Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile;*
    3. *Auflösung der Genossenschaft;*
    4. *Umwandlung der Genossenschaft in eine Kapitalgesellschaft;*
    5. *Verschmelzung der Genossenschaft;*
    6. *Veräußerung des Genossenschaftsvermögens als Ganzes;*
    7. *Erstellung und Abänderung des Versorgungskonzeptes gemäß § 6 PrimVG;*
    8. *Abschluss, Änderung oder Beendigung eines Primärversorgungsvertrages gemäß § 7 Z 2 PrimVG;*
    9. *Abschluss, Änderung oder Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 PrimVG;*
    10. *Übertragung von Geschäftsanteilen;*
    11. *Aufnahme weiterer Mitglieder;*
    12. *Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch ein Mitglied;*
    13. *Austritt aus dem Revisionsverband;*
    14. *Bestimmung einer abweichenden Gewinnverwendung und Verlustabdeckung.*
14. *Sofern ein Mitglied der Genossenschaft durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder die Beschlussfassung den Abschluss, die Abänderung oder Auflösung eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied betrifft, kommt dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zu.*
15. *Über Angelegenheiten der Generalversammlung, die Fragen der ärztlichen Berufsausübung betreffen, entscheiden ausschließlich jene Mitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen/Ärzte sind. In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Zustimmungserfordernisse in der Generalversammlung sinngemäß auf den eingeschränkten Personenkreis anzuwenden.[[23]](#footnote-23)*

# DIE GENOSSENSCHAFT ALS PRIMÄRVERSORGUNGSNETZWERK

1. *Der Genossenschaft als Primärversorgungsnetzwerk werden aufgrund der vorvertraglichen Zusage der [Bundesland] Gebietskrankenkasse zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages mit Abschluss dieses Primärversorgungsvertrages insgesamt [fünf] Mitglieder, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen/Ärzte sind und jeweils über eine Kassenplanstelle verfügen, angehören. Diese Mitglieder werden ihre ärztliche Berufstätigkeit überwiegend an nachstehend angeführten Standorten des Primärversorgungsnetzwerkes ausüben:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Mitglied | zugeordnete Kassenplanstellen | Standort |
| *Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Sitz]* |
| *Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |
| *Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ* | *1* | *[Standort]* |

1. *Die Genossenschaft ist als Primärversorgungsnetzwerk verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung, die den Anforderungen des § 13 PrimVG entspricht, abzuschließen. Erst nach Abschluss einer derartigen Haftpflichtversicherung darf die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks aufnehmen.[[24]](#footnote-24)*
2. Die Genossenschaft ist als Primärversorgungsnetzwerk zur Erfüllung der in § 12 Abs. 2 PrimVG angeführten Informationspflichten verpflichtet.
3. Die Genossenschaft hat für einen gemeinsam Außenauftritt aller an dem Primärversorgungsnetzwerk teilnehmenden Mitglieder zu sorgen.
4. *Die Genossenschaft ist zur Einhaltung der aus dem mit der [Bundesland] Gebietskrankenkasse abzuschließenden Primärversorgungsvertrag entspringenden Pflichten verpflichtet.*
5. *Die wöchentliche Mindestordinationszeit der am Primärversorgungsnetzwerk teilnehmenden Mitglieder beträgt gemäß den Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages [50] Stunden. Die genauen Öffnungszeiten werden im Primärversorgungsvertrag festgelegt.*
6. *Jedes Mitglied ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks, sowie zur Entfaltung ihres/seines Schwerpunkts der (ärztlichen) Berufsausübung verpflichtet. Das Ausmaß und die Aufteilung der persönlichen Berufsausübung der einzelnen Mitglieder im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks werden aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen der Genossenschaft und dem jeweiligen Mitglied auf Basis des Primärversorgungsvertrages festgelegt. Die Aufteilung der üblichen Ordinationszeit der einzelnen Mitglieder muss dabei für die Anspruchsberechtigten aus der Sozialversicherung transparent ausgestaltet sein.*
7. *Die Mitglieder haben darauf zu achten, sich im Falle der persönlichen Verhinderung eines Mitgliedes tunlichst gegenseitig zu vertreten.*
8. *Die Mitglieder sind bei Ausübung ihres Berufes im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks an keine Weisung oder Zustimmung der Genossenschaft oder anderer Mitglieder gebunden; sie sind diesbezüglich weisungsfrei.*

# WETTBEWERBSVERBOT

1. *Kein Mitglied darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Generalversammlung an einem anderen gleichartigen Unternehmen im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Genossenschaft, einen anderen Primärversorgungsnetzwerk oder einer Gruppenpraxis teilnehmen oder sich daran beteiligen. Diesbezüglich sind die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages zu beachten, sowie allfällig erforderliche Zustimmungen der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und/oder der [Bundesland] Ärztekammer vorab einzuholen.*
2. *Die Ausübung von (ärztlichen) Nebentätigkeiten und sonstigen Privatbehandlungen eines Mitglieds außerhalb ihrer/seiner Tätigkeiten im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks ist in jenem Ausmaß gestattet, als dadurch ihre/seine Pflicht zur Mitarbeit im Rahmen des Primärversorgungsnetzwerks nicht gefährdet ist.*
3. *Die Mitglieder haben gegenüber anderen Mitgliedern der Genossenschaft die Grundsätze des unternehmerischen Wohlverhaltens zu beachten und dürfen keine unlauteren, wettbewerbswidrigen oder geschäftsschädigende Handlungen gegenüber anderen Mitgliedern setzen.*
4. *Verletzt ein Mitglied diese Verpflichtungen, ist sie/er der Genossenschaft oder einem ihrer Mitglieder zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Weitere Rechtsfolgen bleiben darüber durch diese Bestimmung unberührt. Überdies stellt ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot einen wichtigen Grund dar, der zum Ausschluss des Mitglieds nach Punkt XIX. dieses Vertrages berechtigt.*

# GESCHÄFTSANTEILE UND GESCHÄFTSGUTHABEN

1. *Die Nominale eines Geschäftsanteils beträgt [EUR 500,-- (Euro fünfhundert)].* Jedes Mitglied hat gleichzeitig mit der schriftlichen Beitrittsvereinbarung mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen.
2. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich allfälliger Zuschreibungen von Gewinnanteilen und abzüglich etwaiger Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
3. *Die Beteiligung eines Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig. Diesfalls gilt Abs 1. Satz 2 sinngemäß.*
4. *Die Beteiligung eines Mitglieds an der Genossenschaft richtet sich nach der Anzahl der übernommen Geschäftsanteile.[[25]](#footnote-25)*
5. *Die Geschäftsanteile sind übertragbar, nicht jedoch verpfändbar. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.*
6. *Die Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Personen als freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen sowie andere nichtärztliche Angehörige von Gesundheits- und Sozialberufen oder deren Trägerorganisationen ist unzulässig (§ 2* *Abs. 5 Z 2 PrimVG). Im Übrigen sind die berufsrechtlichen Regelungen der betroffenen Personen, sowie die Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages, insbesondere über Mindest- und Maximalbeteiligungen der Mitglieder an der Genossenschaft, zu beachten.*
7. *Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung, wobei die Veräußerin/der Veräußerer und die potentielle Erwerberin/der potentielle Erwerber, sofern diese/dieser bereits Mitglied ist, nicht stimmberechtigt sind.*
8. *Wird die Übertragung eines Geschäftsanteils an eine bisher genossenschaftsfremde Dritte/einen bisher genossenschaftsfremden Dritten beabsichtigt, bedarf eine Übertragung zusätzlich auch der Zustimmung der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer. Eine derartige Zustimmung zur Übertragung ist vorab einzuholen. Zudem muss die neu eintretende Erwerberin/der neu eintretende Erwerber aufgrund eines Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Kassenplanstelle von der [Bundesland] Gebietskrankenkasse und der [Bundesland] Ärztekammer zur Invertragnahme als potentielle Gesellschafterin/potentieller Gesellschafter ausgewählt worden sein. Gleichzeitig mit der Übernahme des Geschäftsanteils hat die neu eintretende Erwerberin/der neu eintretende Erwerber eine Beitrittsvereinbarung mit der Genossenschaft abzuschließen.*

# HAFTUNG[[26]](#footnote-26)

1. *Die Mitglieder der Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschließlich mit ihren Geschäftsanteilen.*
2. *Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haften die Mitglieder gemäß § 76 GenG mit einem weiteren Betrag in Höhe ihrer übernommenen Geschäftsanteile.*

# JAHRESABSCHLUSS/ERGEBNISERMITTLUNG, GEWINN- UND VERLUSTVERWENDUNG

1. *Die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands bzw. die aufgrund einer Abrechnung durchzuführende Ergebnisermittlung sind nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften vom Vorstand innerhalb der jeweiligen gesetzlichen Frist bzw. am Schluss eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Anschließend ist der erstellte Jahresabschluss bzw. das nach erfolgter Abrechnung ermittelte Ergebnis unverzüglich der Generalversammlung zur Prüfung, Genehmigung und Feststellung vorzulegen.*
2. *Die Prüfung der Bilanz bzw. des ermittelten Ergebnisses erfolgt durch die unabhängige und weisungsfreie Revisorin/den unabhängigen und weisungsfreien Revisor des [Revisionsverbandes] nach den Bestimmungen des GenRevG 1997 in der jeweils geltenden Fassung.*
3. *Der (Bilanz-)Gewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zur Bildung einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Ein Verlust kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist. Ansonsten ist ein Verlust durch die Kapitalrücklage abzudecken oder, sofern diese hierfür nicht ausreicht, den Mitgliedern entsprechend ihrer Geschäftsanteile zuzuweisen.*
4. *Ungeachtet der vorherigen Bestimmungen kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss eine abweichende Gewinn- oder Verlustverteilung bzw. Gewinn- und Verlustverwendung beschließen. Ein solcher Beschluss bedarf einer wirtschaftlichen Begründung, insbesondere wegen der Erbringung unterschiedlicher (ärztlicher) Leistungen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, und gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr.*

# KÜNDIGUNG

1. *Die Kündigung eines Mitgliedes kann nur zum [Jahresende] unter Einhaltung einer [sechsmonatigen] Kündigungsfrist erfolgen.[[27]](#footnote-27)*
2. *Die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand der Genossenschaft erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Erfolgt die Kündigungserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Kündigungstermin wirksam.*
3. *Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist möglich, solange die erforderliche Mindestanzahl an Geschäftsanteile nach Maßgabe des Punktes XV. nicht unterschritten wird. Bezüglich der Kündigung einzelner Geschäftsanteile sind die Bestimmungen der Abs. 1. und 2. sinngemäß anzuwenden.*

# *AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDS[[28]](#footnote-28)*

1. *Die Genossenschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund, der zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt, gilt insbesondere:*
   1. *ein Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot gemäß Punkt XIV. der Satzung;*
   2. *wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als [sechs Monate] mit Beitragszahlungen an die Genossenschaft im Rückstand ist;*
   3. *wenn ein Mitglied ihre/seine Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft oder den anderen Mitgliedern gröblich verletzt, indem es etwa durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen der Genossenschaft oder seiner Mitglieder schädigt;*
   4. *eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses;*
   5. *der Verlust der Eigenberechtigung eines Mitglieds;*
   6. *Fehlen oder Wegfall der Voraussetzungen Mitglied eines Primärversorgungsnetzwerks im Sinne des § 2 Abs. 5 Z 2 PrimVG zu sein;*
   7. *wenn einem Mitglied, das eine natürliche Person ist, die Berufsausübung für die Dauer von mehr als sechs Monaten untersagt wird oder wenn ein Mitglied ihre/seine Berufsausübung für die Dauer von mehr als sechs Monaten einstellt;*
   8. *die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, Abänderung der Bezeichnung Sanierungsverfahren in Konkursverfahren oder rechtskräftige Nichteröffnung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;*
   9. *wenn ein Mitglied sonstige aus der Mitgliedschaft erfließenden Pflichten grob verletzt;*
   10. *wenn bei einem Mitglied ein Grund eintritt, der zur Kündigung des Primärversorgungsvertrages mit der Genossenschaft führen könnte.*
2. *Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands. Sofern das betroffene Mitglied dem Vorstand der Genossenschaft angehört, ist es an der Vorstandssitzung zur Beschlussfassung über seinen Ausschluss weder teilnahme- noch stimmberechtigt.*
3. *Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen. Mit Absenden dieses Briefes erlöschen die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen, sowie sämtliche ihr/ihm von der Genossenschaft übertragenen Mandate.*
4. *Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb [eines Monats] nach Erhalt des Beschlusses schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes die Entscheidung der Generalversammlung verlangen, zu dessen Einberufung der Vorstand binnen [einem Monat] nach Erhalt der Aufforderung verpflichtet ist. Die aus diesem Grund einberufene außerordentliche Generalversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit endgültig in dieser Angelegenheit. Das ausgeschlossene Mitglied ist in dieser außerordentlichen Generalversammlung weder stimm- noch teilnahmeberechtigt. Ihm ist jedoch Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann bis zur Entscheidung der außerordentlichen Generalversammlung ihre/seine Mitgliedsrechte nicht ausüben.*
5. *Trotz Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben Ansprüche der Genossenschaft auf Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, sowie sonstige Ansprüche gegen das betreffende Mitglied aufrecht.*

# *ABFINDUNG EINES AUSSCHEIDENDEN MITGLIEDS[[29]](#footnote-29)*

1. *Das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger haben Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens, sofern dieses nicht durch Verlustzuweisungen aufgebraucht ist. Ein Abfindungsguthaben für die Beteiligung des Mitglieds am Geschäftsvermögen steht dem ausscheidenden Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolger nur insoweit zu, als es erhebliche Investitionen in die Genossenschaft getätigt hat und diese im Vermögen der Genossenschaft noch vorhanden sind. Dieser Abfindungsbetrag ist aus einer zum Ende des Geschäftsjahres des Ausscheidens anzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu ermitteln. In diese Auseinandersetzungsbilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem Buchwert[[30]](#footnote-30) einzustellen. Am Firmenwert der Genossenschaft nimmt das ausscheidende Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger nicht teil. Allfällige vom ausscheidenden Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger bei Ausscheiden mitgenommene bzw. übernommene Vermögenswerte sind beim Abfindungsguthaben zu berücksichtigen.*
2. *Das Abfindungsguthaben darf dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt in [zwei] gleichen Jahresraten, wobei die erste Rate innerhalb von [zwei Wochen] nach Ablauf eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist, zur Zahlung fällig ist. Das Abfindungsguthaben ist vom Tag des Ausscheidens an mit [2 %] über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank pro Jahr zu verzinsen.*

# AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DER GENOSSENSCHAFT

1. *Die freiwillige Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Stimmeneinhelligkeit aller bei der hierüber beschließenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder.*
2. *Liquidatorinnen/Liquidatoren der Genossenschaft sind die Mitglieder des Vorstands, sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Liquidatorinnen/Liquidatoren bestellt werden.*
3. *Der nach Befriedigung der Gläubigerinnen/Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilsnennbeträge verteilt.*

# BEKANNTMACHUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

*Bekanntmachungen und Erklärungen der Genossenschaft erfolgen, soweit sich aus Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief an die der Genossenschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften. Für die Wahrung von Fristen ist die rechtzeitige Absendung derartiger Mitteilungen ausreichend. Die Rechtzeitigkeit wird durch das Datum des Poststempels nachgewiesen.*

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in diesem Genossenschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Genossenschaft die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG), des PrimVG sowie die berufs- und standesrechtlichen Vorschriften der Mitglieder in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der Satzung Bestimmungen enthalten sein sollten, die diese gesetzlichen Regelungen widersprechen, sind sie jedoch in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vor.
2. Auf den gegenständlichen Genossenschaftsvertrag sind die einschlägigen Bestimmungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages anzuwenden. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages gegen die Regelungen des Primärversorgungs-Gesamtvertrages verstoßen, sind die vorgenannten Bestimmungen vorrangig gegenüber den Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Generalversammlung hat in diesem Fall anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Generalversammlung eine solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

# AUSFERTIGUNGEN UND ABSCHRIFTEN

1. Dieser Genossenschaftsvertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei der Genossenschaft verbleibt.
2. Abschriften dieses Genossenschaftsvertrages können in beliebiger Anzahl an die (künftigen) Mitglieder und künftigen Liquidatorinnen/Liquidatoren, wie auch an die Genossenschaft selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.

# GRÜNDUNGSMITGLIEDER UND BESTELLUNG DES ERSTEN VORSTANDS

1. Die Genossenschaft [Primärversorgungsnetzwerk Großkleindorf – Oberuntertal eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung] wird mit Unterfertigung dieses Genossenschaftsvertrages durch nachstehende Personen als Grünerinnen/Gründer gegründet:

Dr. A,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. B,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. C,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. D,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

Dr. E,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

F,

geb. TT.MM.JJJJ,

diplomierte Gesunds- und Krankenschwester,

[Adresse]

H,

geb. TT.MM.JJJJ,

Hebamme,

[Adresse]

1. Als Mitglieder des ersten Vorstands werden von den Gründerinnen/Gründern einvernehmlich nachstehende Personen berufen:
   1. Zur Obfrau/zum Obmann:

Dr. A,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

* 1. Zur Obfrau-Stellvertreterin/zum Obmann-Stellvertreter:

Dr. B,

geb. TT.MM.JJJJ,

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin,

[Adresse]

* 1. Zur Obfrau-Stellvertreterin/zum Obmann-Stellvertreter:

F,

geb. TT.MM.JJJJ,

diplomierte Gesunds- und Krankenschwester,

[Adresse]

1. Die unter Abs. 2 angeführten Vorstandsmitglieder haben die Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch der Landesgerichts [Ort] zu bewirken.

[Ort], am TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. A, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. B, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. C, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. D, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dr. E, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

DGKS F, geb. TT.MM.JJJJ

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Hebamme H, geb. TT.MM.JJJJ



1. Die in Kursivschrift angeführten Bestimmungen sind nicht zwingende Bestandteile des Genossenschaftsvertrages und können daher im Einzelfall entweder auch weggelassen oder alternativ zu der hier vorgeschlagenen Regelung auch anders geregelt werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ob auch der Abschluss von Primärversorgungs-Einzelverträgen vorgesehen sein wird, wird von der Ausgestaltung des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages abhängen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ob auch der Abschluss von Primärversorgungs-Einzelverträgen vorgesehen sein wird, wird von der Ausgestaltung des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages abhängen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Es wird empfohlen, die Genossenschaft erst nach Vorliegen einer vorvertraglichen Zusage zum Abschluss eines Primärversorgungsvertrages zu gründen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Firma der Genossenschaft muss einen hinreichenden Aufschluss über den Zweck der Genossenschaft und den Unternehmensgegenstand geben. Sie darf die Öffentlichkeit aber nicht über die Tätigkeit der Genossenschaft täuschen. Zu beachten ist, dass die Genossenschaft selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. Demzufolge darf die Firma der Genossenschaft keinen Hinweis auf eine ärztliche Tätigkeit enthalten. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Förderungszweck der Genossenschaft ist klar und umfassend zu umschreiben. Zu beachten ist, dass die Genossenschaft selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. Der hier vorgeschlagene Förderungszweck kann je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Die hier vorgeschlagenen Tätigkeiten des Unternehmensgegenstands können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. Zu beachten ist, dass die Genossenschaft selbst nicht zur Erbringung von ärztlichen Leistungen berechtigt ist. [↑](#footnote-ref-7)
8. Ob die Genossenschaft auch als Inkassoeinheit die Abrechnung für ihre Mitglieder gegenüber dem Krankenversicherungsträger durchführt, hängt von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung zwischen dem PVN und dem Krankenversicherungsträger ab bzw. den Bestimmungen des noch abzuschließenden Primärversorgungs-Gesamtvertrages ab. [↑](#footnote-ref-8)
9. Aufgrund des beschränkten und vorab festgelegten Personenkreises ist eine Änderung im Stande der Mitglieder nur sehr eingeschränkt vorgesehen. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die hier vorgeschlagenen Fälle zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Genossenschaft können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-10)
11. Dies gilt nur für den Fall, dass zwischen dem Sozialversicherungsträger und einem Mitglied ein Primärversorgungs-Einzelvertrag abgeschlossen wird. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die hier vorgeschlagenen Mitgliederrechte können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die hier vorgeschlagenen Mitgliederpflichten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-13)
14. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einer PVN-Genossenschaft teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle in der Geschäftsführung der PVN-Genossenschaft zukommt. [↑](#footnote-ref-14)
15. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-15)
16. Ob die Genossenschaft rechnungslegungspflichtig und verpflichtet zur Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresabschlusses ist, hängt vom erzielten Umsatz der Genossenschaft ab. [↑](#footnote-ref-16)
17. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einer PVN-Genossenschaft teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle in der Geschäftsführung der PVN-Genossenschaft, insbesondere in Angelegenheiten, die die ärztliche Berufsausübung betreffen, zukommt. [↑](#footnote-ref-17)
18. Die hier vorgeschlagenen zustimmungspflichtigen Angelegenheiten können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-18)
19. Aufgrund der notwendigen Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander werden neben der einmal im Jahr stattfindenden Generalversammlung zusätzliche informelle Versammlungen empfohlen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Eine derartige Bestimmung wäre bei einer gewöhnlichen Genossenschaft mit einer Vielzahl an Mitgliedern unüblich. Bei einem Primärversorgungsnetzwerk mit einer beschränkten und in sich geschlossenen Mitgliederzahl besteht hierdurch die Möglichkeit einer möglichst raschen Beschlussfassung der Mitglieder. [↑](#footnote-ref-20)
21. Die Befugnisse und Aufgaben der Generalversammlung können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-21)
22. Die hier vorgeschlagenen Angelegenheiten, die der Zustimmung sämtlicher Mitglieder bedürfen, können je nach Bedarf angepasst oder ergänzt werden. Auch kann das Erfordernis der Einstimmigkeit bei Bedarf auf ein geringeres Zustimmungsquorum (z.B. 75 %) herabgesetzt werden. [↑](#footnote-ref-22)
23. Die in diesem Muster gewählte Bestimmung sieht vor, dass den an einer PVN-Genossenschaft teilnehmenden Ärztinnen/Ärzten eine starke Rolle in Angelegenheiten, die die ärztliche Berufsausübung betreffen, zukommt. [↑](#footnote-ref-23)
24. Dies gilt nur, sofern die Genossenschaft selbst (nichtärztliche) medizinische Leistungen erbringt. Die selbstständig tätigen Ärztinnen/Ärzte als Mitglieder der Genossenschaft sind ohnedies zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. [↑](#footnote-ref-24)
25. Alternativ zu der hier vorgesehenen Regelung können auch andere Parameter (z.B. Beteiligung nach Köpfen, etc.) als Ausgangsbasis für das Ausmaß der Beteiligung an der Genossenschaft herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-25)
26. Neben der in diesem Muster vorgeschlagenen beschränkten Haftung der Mitglieder mit einem weiteren Betrag in Höhe der übernommenen Geschäftsanteile, besteht auch die Möglichkeit einer unbeschränkten Haftung sowie einer beschränkten Haftung mit einem höheren Haftungsbetrag. [↑](#footnote-ref-26)
27. Es sollte ausreichend Zeit eingeplant sein, um das Versorgungskonzept bzw. den Primärversorgungsvertrag allenfalls abzuändern. [↑](#footnote-ref-27)
28. Um den Fortbestand des PVN zu gewährleisten, sollte der genossenschaftsvertrag Ausschlussbestimmungen vorsehen. [↑](#footnote-ref-28)
29. Wegen der Besonderheit einer PVN-Genossenschaft (von vornherein festgelegter und in sich geschlossener Personenkreis der Mitglieder) wird empfohlen, vorab auch Abfindungsreglungen vorzusehen. [↑](#footnote-ref-29)
30. Alternativ könnten auch andere Bemessungsgrundlagen und Parameter als Ausgangsbasis für eine Bewertung herangezogen werden. [↑](#footnote-ref-30)